

26.03.2010

Energieeffizienz wird weiter aufgeschoben

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbandes

zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistung vom 24.03.2010

Allgemeine Anmerkungen

Der Verbraucherzentrale Bundesverband begrüßt, dass letztendlich eine weitere Vorlage des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit für ein Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistung erfolgt ist.

Da es sich nach Aussage der Ministerien bei dem vorliegenden Gesetzentwurf um eine, wie im Koalitionsvertrag vorgesehene, marktwirtschaftliche 1:1 Umsetzung der Richtlinie 2006/32/EG handelt, begrüßen wir grundsätzlich das vorliegende Gesetz nicht „Energieeffizienzgesetz“ zu nennen, da dies weitreichende Maßnahmen zur Förderung der Energieeffizienz suggerieren würde, die vom jetzigen Entwurf nicht behandelt werden. Ein reines Umsetzungsgesetz scheint zum jetzigen Zeitpunkt sinnvoll, insbesondere in Betrachtung des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens und der bisher nicht konsensfähigen Einführung von Regulierungsinstrumenten und Einsparverpflichtungen im Rahmen des Umsetzungsverfahrens.

Weiterhin begrüßen wir, dass die Verpflichtung zum Einbau intelligenter Zähler aus dem jetzigen Entwurf gestrichen wurde, da die flächendeckende Einführung dieser Geräte nur im Zusammenhang mit entsprechenden Dienstleistungen sinnvoll ist.

Nichtsdestotrotz wird durch die 1:1 Umsetzung der Richtlinie 2006/32/EG eine Chance vertan ein deutsches Gesetz mit schlagkräftigen Instrumenten zum Schutz privater Endkunden im Energiemarkt zu schaffen. Die enorme Verzögerung des gesamten Umsetzungsprozesses ermöglicht es nun eine Minimallösung vorzulegen. Diese genügt zwar den rechtlichen Ansprüchen der Richtlinie 2006/32/EG, verfehlt jedoch bei weitem die politischen Hintergründe der Energie- und Klimapolitik. Der vorliegende Entwurf verschiebt entscheidende Elemente, wie die Einführung eines konkreten Einsparziels. Es wird daher keine Grundlage für geeignete Akteure geschaffen, um einerseits die Rechte der privaten Endkunden auf dem Markt durchzusetzen und andererseits eine strategische Energieeffizienzpolitik umzusetzen.

In diesem Zusammenhang sollten die Anmerkung, dass über das Gesetz hinausgehende Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz im Nachgang zum Energiekonzept und der Evaluierung des IEKP beschlossen werden sollen eine Selbstverständlichkeit sein. Wir fordern die Bundesregierung auf, nun tatsächlich aktiv zu werden. Ohne den eingrenzenden Rahmen der Richtlinie 2006/32/EG muss ein umfassendes Klimagesetz möglich sein und vorgelegt werden. Eindeutige und sektorübergreifende Einsparziele können nur auf diesem Weg verbindlich festgelegt werden. Ein umfangreiches Klimagesetz sollte den Bereich Energieeffizienz als einen wesentlichen Bestandteil einschließen, jedoch auch weitergehende Instrumente zur Einsparung berücksichtigen.

Der Verbraucherzentrale Bundesverband fordert die Bundesregierung auf noch in diesem Jahr ein umfassendes Klimagesetz auf Basis des Energiekonzepts und der Evaluierung des IEKP vorzustellen und in diesem auch die Potentiale der Effizienzeinsparungen ernsthaft zu berücksichtigen.

Anmerkungen zu Einzelheiten des vorliegenden Gesetzentwurfs

1. Energieeinsparziele und Einsparverpflichtung

Kern der Richtlinie 2006/32/EG ist die Festlegung eines nationalen Energieeinsparwertes. Der vorliegende Entwurf setzt für die Umsetzung dieses Wertes weiterhin auf die Entwicklung von Märkten in Kombination mit Informationspflicht und Angebotssicherung von Energiedienstleistungen (§ 4). Bei dieser Minimallösung wird auf Instrumente der Globalsteuerung, wie etwa einem Energieeffizienzfonds mit definiertem Einsparziel, sektorübergreifenden Einsparverpflichtungen oder Weißen Zertifikaten, verzichtet.

Durch die Streichung des § 3a wird von der Einführung einer Einsparverpflichtung an Energielieferanten abgesehen. Grundsätzlich befürwortet der Verbraucherzentrale Bundesverband die Einführung von Einsparverpflichtungen, allerdings sollte diese sektorübergreifend festgelegt werden, um unerwünschte Lenkungswirkungen zu vermeiden. Durch die Einführung von Weißen Zertifikaten könnten Verpflichtungen marktkonform gestaltet werden. Da derartige Lenkungsinstrumente im Rahmen des vorliegenden Entwurfes nicht mehr umsetzbar scheinen, müssen sie in weiteren Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt werden.

2. Zwischenprüfung und Bundesstelle für Energieeffizienz

Es ist offen, ob die gewählten Instrumentarien das Einsparziel erreichen werden. Deshalb begrüßen wir, dass eine Zwischenprüfung weiterhin vorgesehen ist. Die Ergebnisse dieser Prüfung müssen dazu führen, dass die gewählten Instrumentarien gegebenenfalls verschärft werden können. Bisher bezieht sich die Überprüfung jedoch weiterhin nur auf das Funktionieren der Märkte, durch das allerdings noch nicht automatisch gewährleistet ist, dass das Ziel auch tatsächlich erreicht wird.

Um den Aufgaben gerecht zu werden, muss die neu eingeführte Bundesstelle für Energieeffizienz mit den nötigen Rechten und Kompetenzen ausgestattet sein. Statt einer bloßen Beobachter- und Informationsrolle sollte sie ein effektiver, schlagkräftiger und gesellschaftlich wahrnehmbarer Effizienzakteur werden. Hierzu sollte eine eigene Abteilung mit klaren Zielvorgaben und Handlungsspielräumen für die selbständige Implementierung von Programmen und Strategien zur Energieeffizienz gegründet werden. Die in der Begründung zum Gesetz genannten Aufgaben der „Bereitstellung von Informationen und Erarbeitung von Vorschlägen“ ist nicht ausreichend. Die Bundesstelle muss in der Lage sein verbindliche Regelungen zu treffen, Instrumentarien zu verschärfen und Sanktionen durchzusetzen. Weiterhin sollte auch zivilgesellschaftlichen Akteuren der Zugang zum Beirat ermöglicht werden.

3. Informationspflichten und Angebotsgewährleistung

Wie schon in unserer Stellungnahme vom 06. Februar 2009 angemerkt sind die Informationspflichten weiterhin in vielen Bereichen unklar formuliert. Die Pflicht in § 4 Abs. (1), über die "Wirksamkeit von Effizienzmaßnahmen" zu informieren, ist so allgemein, dass vollkommen offen bleibt, was sie beinhaltet. Von einer bloßen Feststellung, dass Effizienzmaßnahmen wirksam sind bis zur Darstellung der Effekte einer beliebigen Auswahl von Effizienzmaßnahmen ist alles möglich. Der Verbraucherzentrale Bundesverband versteht sie als Verpflichtung des Unternehmens, über die Wirksamkeit der von diesem Unternehmen durchgeführten Maßnahmen zu informieren. Er fordert eine diesbezügliche Klarstellung in der Formulierung. Der Zusatz "von denen sie Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls objektive technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten erhalten können" in § 4 Abs. (5) schränkt die Informationspflicht über Energieagenturen und Verbraucherorganisationen unnötig ein. Im Zusammenhang mit Rechnungen und Verträgen ist er unangebracht. Hier müsste es ja eher um Organisationen gehen, die die Richtigkeit dieser Rechnungen und Verträge überprüfen und dazu beraten können. Der Zusatz sollte daher gestrichen werden.

Außerdem ist nicht klar inwieweit die Formulierung der Begründung, dass entstehende Kosten „grundsätzlich“ auf Kunden umgelegt werden können, dazu führen kann, dass ohne das Beratungsangebot Vorort tatsächlich ausgeweitet wird, Preise steigen können.

4. Gewährleistung des Datenschutzes

Lastprofile und Kundenstandorte sind sensible Daten, aus denen sich persönliche Verhaltensweisen, die Belegung von Wohnungen usw. ablesen lassen. § 10 sieht lediglich vor, dass diese Daten nicht übermittelt werden sollen, "soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen." Doch auch bei wenigen Fällen sind Rückschlüsse auf einzelne Kunden möglich. Die Anforderungen an die Aggregation und Verschlüsselung von Daten müssen daher verschärft werden.